

Reglement für die Unterstützung von Vereinen und Gruppierungen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines			
	Art. 1	Einleitung	3	3
	Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	3	3
	Art. 3	Grundsätze	3	3
II	Akkred			
	Art. 4	Akkreditierung	3	3
	Art. 5	Vereine	4	4
	Art. 6	Gruppierungen	4	4
III	Unterstützungsleistungen			
	Art. 7	Definition	5	5
	Art. 8	Grundbeitrag	5	5
	Art. 9	Jugendförderbeitrag	5	
	Art. 10	Jugendschutzbeitrag	5	
	Art. 11	Projektbeiträge	6	
		Jubiläumsbeitrag	6	
	Art. 13	Weitere Beiträge	6	3
IV	Zusätzliche Unterstützungsleistungen			
	Art. 14	Publikationen	6	3
	Art. 15	Vereinspräsidentenkonferenz	6	3
V	Gesuchstellung			
	Art. 16	Schriftliches Gesuch	6	3
	Art. 17	Einreichefrist	7	7
VI	Beiträge und Leistungsvereinbarungen			
	Art. 18	Festlegung Beiträge	7	7
	Art. 19	Leistungsvereinbarungen	7	7
VII	Schlussbestimmungen			
	Art. 20	Budget	7	7
	Art. 21	Sanktionen	3	3
	Art. 22	Inkraftsetzung	3	3

I. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

In der Gemeinde Rümlang besteht eine Vielzahl von Vereinen, die einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Sport und Natur leisten. Sie tragen Wesentliches zu einer guten Lebensqualität und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung und zur Lebendigkeit und Vielfalt in Rümlang bei.

Art. 2 Zweck und

Dieses Reglement regelt die Förderung der ortsansässigen Vereine sowie von Geltungsbereich

- Dieses Reglement regelt die Förderung der ortsansässigen Vereine sowie von Projekt- und Interessensgruppen, nachfolgend "Gruppierungen" genannt, nach einheitlichen Kriterien.
- Ortsansässige Vereine im Sinne dieses Reglements sind Vereine, die ihr Angebot vorwiegend an ihre Mitglieder und an die örtliche Bevölkerung oder die Bevölkerung in der näheren Umgebung richten und in den in Art. 1 bezeichneten Bereichen tätig sind.
- ³ Ein besonderer Fokus wird auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen gelegt.
- ⁴ Vereine und Gruppierungen, welche den Konsum von Suchtmitteln und Alkohol fördern oder bewerben, erhalten keine Fördermittel (Suchtprävention).
- ⁵ Supportvereine oder Vereine, die ein Gewerbe nach kaufmännischer Art betreiben, werden nicht unterstützt.

Art. 3 Grundsätze

- Der Gemeinderat leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützungsbeiträge und setzt sich für ein aktives, fortschrittliches und attraktives Vereinsleben in Rümlang ein.
- ² Für die Leistung von Unterstützungsbeiträgen wird die Eigeninitiative der Vereine und Gruppierungen vorausgesetzt.
- ³ Die Förderung basiert auf drei Säulen:
 - Finanzielle Unterstützung und Sachleistungen, die an Bedingungen geknüpft sind
 - angemessene Infrastrukturen
 - Dienstleistungen in der Kommunikation und Vernetzung

II. Akkreditierung und Kriterien

Art. 4 Akkreditierung

¹ Vereine, die finanzielle Unterstützung und/oder Sachleistungen beantragen wollen, bedürfen einer Akkreditierung.

- Die Akkreditierung erfolgt auf Gesuch hin und wird erteilt, wenn der Verein die in Art. 5 aufgeführten Kriterien erfüllt.
- ³ Die Akkreditierung wird regelmässig erneuert.
- ⁴ Der Verein ist verpflichtet, umgehend von sich aus Meldung zu machen, wenn er die in Art. 5 aufgeführten Kriterien nicht mehr erfüllt.

Art. 5 Vereine

Vereine, die finanzielle Unterstützung und/oder Sachleistungen beantragen, müssen die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen:

- Organisation: Es handelt sich um einen Verein, der die Bestimmungen nach Art. 60 ff ZGB erfüllt.
- ² Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Rümlang. Auswärtige Vereine können im Rahmen der Jugendförderung unterstützt werden, sofern es in Rümlang kein entsprechendes Angebot gibt.
- ³ Zweck: Der Verein verfolgt einen gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Zweck und ist politisch und konfessionell neutral. Er darf weder gewinnorientiert noch kommerziell sein. Vereine mit ordnungswidrigem, unethischem oder fragwürdigem Hintergrund werden nicht unterstützt. Sportvereine fördern in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport. Dies gilt analog auch für andere Vereine.
- ⁴ Zugänglichkeit: Der Verein ist für jedermann zugänglich.
- ⁵ *Gründung*: Der Verein besteht seit mindestens einem Jahr.
- ⁶ Mitglieder. Der Verein hat einen Bestand von mindestens zehn Aktivmitgliedern. Betreibt der Verein Jugendförderung, kann der Bestand tiefer sein.
- Mitgliederbeitrag: Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen angemessenen jährlichen Mitgliederbeitrag oder eine äquivalente Eigenleistung.
- ⁸ Buchhaltung: Der Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Vereinsvermögen muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen stehen.
- ⁹ Publikation: Der Verein präsentiert sich angemessen in der dafür vorgesehenen Rubrik auf der Webpage der Gemeinde Rümlang.

Art. 6 Gruppierungen

- Gruppierungen, die in Rümlang ortsansässig sind, können mit projektbezogenen Beiträgen, Defizitgarantien oder Sachleistungen unterstützt werden, wenn sich die Aktivitäten an eine grössere Anzahl von Personen aus Rümlang und der näheren Umgebung richten.
- ² Mit dem Projekt wird ein gemeinnütziger, kultureller oder sportlicher, nicht aber ordnungs- und sittenwidriger, kommerzieller oder gewinnorientierter Zweck verfolgt.
- ³ Die Gruppierung ist politisch und konfessionell neutral.

III. Unterstützungsleistungen

Art. 7 Definition

- Sachleistungen sind Naturalleistungen, Dienstleistungen, Gebührenbefreiung oder die unentgeltliche Benutzung von Infrastrukturanlagen, Mobiliar, etc. Sachleistungen haben einen Wert, der sich in der Regel beziffern lässt.
- ² Finanzielle Leistungen umfassen die verschiedenen Arten von Beiträgen.

Art. 8 Grundbeitrag

- Vereine, die öffentliche Anlässe oder Veranstaltungen, die das Gemeinwohl fördern, in der Gemeinde ausrichten oder dabei mitwirken, haben Anspruch auf einen einheitlichen jährlichen Grundbeitrag.
- ² Der Gemeinderat definiert die Anlässe, die für die Ausrichtung des Grundbeitrages massgebend sind und die Höhe des Grundbeitrages.
- ³ Der Grundbeitrag kann gekürzt oder gestrichen werden, wenn ein Verein nicht an den definierten Anlässen oder Veranstaltungen teilnimmt und mitwirkt.
- ⁴ Aufgrund der eingereichten Gesuche bzw. der Jahresprogramme der Vereine können höhere Grundbeiträge gewährt werden.

Art. 9 Jugendförder
Vereine, welche mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Kultur, Natur, beitrag

- Vereine, welche mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Kultur, Natur, Musik oder Sport regelmässig Trainings, Proben, Anlässe, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführen, erhalten einen einheitlichen jährlichen Jugendförderbeitrag.
- ² Der Gemeinderat definiert die Höhe des Jugendförderbeitrages.
- ³ Der Anspruch besteht für Kinder ab dem Jahr, in dem sie drei Jahre alt werden (Frühförderung) und dauert bis zu dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt werden. Massgebend ist der Stichtag der Gesucheinreichung.
- ⁴ Auswärtige Vereine, in denen Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Rümlang aktiv sind und welche die in Art. 5 (mit Ausnahme von Abs. 2 und Abs.
 9) aufgeführten Kriterien erfüllen, können ebenfalls ein Gesuch für den Jugendförderbeitrag stellen.
- ⁵ Beansprucht der Verein Sachleistungen kann der Jugendförderbeitrag gekürzt oder ganz aufgehoben werden.

Art. 10 Jugendschutz
Sportvereine, welche Mitglied bei VERSA (Verein zur Verhinderung sexueller beiträge

- Sportvereine, welche Mitglied bei VERSA (Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport) sind, werden mit einen zusätzlichen Beitrag unterstützt.
- Vereine, deren Trainingspersonen im Jahr vor der Gesucheinreichung nachweislich eine Weiterbildung im Rahmen von J&S oder einer anderen anerkannten Organisation zu den Themen Sucht- oder Gewaltprävention besucht haben, werden auf Antrag hin mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge fest.

Art. 11 Projektbeiträge

- Vereine können zusätzlich Gesuche für die Unterstützung eines einmaligen Projektes oder Anlasses stellen.
- ² Über die Höhe des Beitrages wird individuell entschieden, es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Jubiläums-

- ¹ Vereine, die ein Jubiläum feiern, können auf begründeten Antrag hin mit einem beitrag einmaligen Beitrag finanziell unterstützt werden.
- Die Unterstützung kann alle 25 Jahre beantragt werden, erstmals 25 Jahre nach dem Datum der Vereinsgründung.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Beitrages.

Art. 13 Weitere Beiträge

Ortsansässige Vereine, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, können mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützt werden.

IV. Zusätzliche Unterstützungsleistungen

Art. 14 Publikationen

- Akkreditierte Vereine k\u00f6nnen unentgeltlich Veranstaltungsbeitr\u00e4ge in der daf\u00fcr vorgesehenen Rubrik im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde und im \u00f6ffentlichen Veranstaltungskalender der Gemeindewebpage publizieren.
- Unter Berücksichtigung des Platzangebotes können akkreditierte Vereine und Gruppierungen Schaukästen und Plakatständer für Hinweise auf ihre Veranstaltungen nutzen.

Art. 15 Vereins-

Die Gemeinde lädt mindestens einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und – präsidenten zur Vereinspräsidentenkonferenz ein mit dem Ziel des gegenseitigen Austausches unter Berücksichtigung spezifischer Themen. Die Teilnahme ist für Vereine, welche Leistungen im Rahmen dieses Reglements nutzen, obligatorisch.

präsidentenkonferenz

V. Gesuchstellung

Art. 16 Schriftliches

Die Gesuche für die jährlichen Unterstützungsleistungen sind schriftlich auf den Gedafür vorgesehenen Formularen bei der Gemeindeverwaltung, Bereich Gesellschaft, einzureichen.

Gesuch

- ² Die folgenden Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:
 - Verzeichnis der Aktivmitglieder mit Wohnort und bei Jugendförderbeiträgen zusätzlich mit dem Geburtsdatum per Stichtag 31. März des Antragjahres.
 - Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
 - Aktuelles Jahresprogramm
 - Budget des Antragsjahres und Erfolgsrechnung und Jahresbericht des Vorjahres
- ³ Bei Unklarheiten oder wenn es die Verhältnisse bedürfen, können weitere Unterlagen eingefordert werden.

Art. 17 Einreichefrist

- ¹ Die Gesuche für die jährlichen Unterstützungsleistungen betreffen das Folgejahr. Sie sind jeweils bis zum 15. April einzureichen.
- Gesuche für einmalige Unterstützung eines Projektes oder Anlasses müssen bis spätestens 3 Monate vor Durchführung des Projektes oder Anlasses bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft, eingereicht werden.

VI. Beiträge und Leistungsvereinbarungen

Art. 18 Festlegung

- Die Höhe der Beiträge wird aufgrund des eingereichten Gesuchs festgelegt und Beiträge dem Verein schriftlich mitgeteilt.
- ² Die Auszahlung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.
- ³ Sachleistungen können von den Beiträgen in Abzug gebracht werden.

Art. 19 Leistungsver-

- ¹ Die Gemeinde kann mit Vereinen und Gruppierungen Leistungsvereinbarungen einbarungen abschliessen.
- ² Für die regelmässige unentgeltliche Benutzung von Infrastrukturanlagen (Sachleistung) ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung die Regel.
- ³ Der Gemeinderat kann für von ihm bezeichnete Vereine abweichende Bestimmungen von diesem Reglement in der Leistungsvereinbarung beschliessen, wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Budget

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich im Budget festgesetzt.

Art. 21 Sanktionen

Vereine, die das Gesuch nicht fristgerecht einreichen oder keine oder nur mangelhafte Angaben zur Einsicht vorlegen, haben keinen Anspruch auf Beitragsleistungen

- ² Erlangt ein Verein aufgrund unwahrer oder nicht aktueller Angaben Beiträge oder Sachleistungen, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge oder den bezifferbaren Wert der bezogenen Sachleistung zurückfordern.
- ³ Der Gemeinderat kann Vereinen, die unwahre oder nicht aktuelle Angaben machen, die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.
- ⁴ Vorbehalten bleiben zivil- und strafrechtliche Massnahmen.

Art. 22 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Mit der Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, die Vereinsbeiträge und Zuwendungen betreffen, aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Das Jahr 2024 gilt als Übergangsjahr. Eine Auszahlung der Beiträge nach diesem Reglement erfolgt erstmals für das Jahr 2025.